



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen
Außenstelle Meppen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 12 54, 49702 Meppen

Aktualisierter Prüfvermerk:

Projekt: Änderungen an der Heizzentrale 02ZTG (Verbrennungsanlagen der Tagesanlagen Schachanlage Konrad 2)

Firma: Bundesgesellschaft für Endlagerung

Standort: Schachanlage Konrad 2, Stadtgebiet Salzgitter

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Abweichend von der durchgeführten allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gem. § 9 (1) UVPG, Feststellung gem. § 5 UVPG, bekanntgegeben am 01.10.2024 unter Az. L1.4/L67007/03-08_02/2024-0021/007 haben sich folgende Änderungen ergeben:

Grenzwert für Gesamtstaub:

Im Jahr 2025 wurden Holzpellets der Klasse A1 durch den Auslegungsfragenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (eingeführt durch Umlaufbeschluss 14/2025 der Umweltministerkonferenz) als naturbelassenes Holz eingestuft, sodass sich der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub gemäß 44. BImSchV, § 10 Feuerungsanlagen bei Einsatz von festen Brennstoffen von 30 auf 35 mg/m³ erhöht hat.

Im Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht ist der Emissionsgrenzwert für den Gesamtstaub von 30 mg/m³ angegeben. Im DEKRA-Bericht „Anpassung der Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft (2021)“ für die Heizzentrale Endlager Konrad 2“ ist bereits der Emissionsgrenzwert 35 mg/m³ berücksichtigt worden.

Nutzung des Ölkessel/der Verbrennungsanlage für den Einsatz von Heizöl EL:

Ausgangssituation (PFB)	Zur Abdeckung der Sommerlast sollte eine Verbrennungsanlage für den Einsatz von Heizöl EL (Feuerungswärmeleistung: ca. 550 kW) errichtet werden.
UVP-Vorprüfunterlagen	Einsatz von Heizöl EL (FWL 544 kW) zukünftig nur als Notanlage bei Ausfall der Holzpelletkesselanlage. Ein gleichzeitiger Betrieb von Holzpellet- und Ölfeuerung ist nicht geplant.
BImSchG-Antrag	Leistungssteigerung des Ölkessels (alt 550 kW) für den Einsatz von Heizöl EL schwefelarm mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 760 kW dient der

	Abdeckung der Wärmelast im Sommer, in der Übergangszeit sowie im Winter als Spitzenlastkessel, außerdem wird der Ölkessel bei Ausfall eines Pelletkessels als Notkessel in Betrieb gesetzt.
--	---

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Die Abfallschlüssel (AVV) ändern sich nicht.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Im Jahr 2025 wurden Holzpellets der Klasse A1 durch den Auslegungsfragenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (eingeführt durch Umlaufbeschluss 14/2025 der Umweltministerkonferenz) als naturbelassenes Holz eingestuft, sodass sich der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub gemäß 44. BImSchV, § 10 Feuerungsanlagen bei Einsatz von festen Brennstoffen von 30 auf 35 mg/m³ erhöht hat.

Vgl. § 10 (12) 44. BImSchV u.

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/auslegungsfragenkatalog-auslegungsfragen-zum-vollzug-der-44-bimschv_1762335274.pdf

Die Schornsteinberechnungen beziehen sich bereits auf einen Ölkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 760 KW für den Einsatz bei Ausfall der Holzpelletkesselanlage als Notkessel.

Der Betrieb des Notkessels als solches als auch die Abdeckung der Wärmelast im Sommer in der Übergangszeit sowie im Winter als Spitzenlast hat keine Auswirkungen auf die Emissionen und Immissionen als auch auf die Schornsteinhöhe.

Geräuschemissionen

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

1.6.2) Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen

Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

1.7) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand www.umweltkarten.niedersachsen.de, aktuelles Zugriffsdatum 15.04.2026, nochmals überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

Boden:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

Landschaft:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

Wasser:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

Mensch:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

Luft / Klima

Hier ergeben sich folgende Änderungen:

Im Jahr 2025 wurden Holzpellets der Klasse A1 durch den Auslegungsfragenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (eingeführt durch Umlaufbeschluss 14/2025 der Umweltministerkonferenz) als naturbelassenes Holz eingestuft, sodass sich der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub gemäß 44. BImSchV, § 10 Feuerungsanlagen bei Einsatz von festen Brennstoffen von 30 auf 35 mg/m³ erhöht hat.
(Vgl. § 10 (12) 44. BImSchV)

Die Schornsteinberechnungen beziehen sich bereits auf einen Ölkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 760 KW für den Einsatz bei Ausfall der Holzpelletkesselanlage als Notkessel.

Der Betrieb des Notkessels als solches als auch die Abdeckung der Wärmelast im Sommer in der Übergangszeit sowie im Winter als Spitzenlast hat keine Auswirkungen auf die Emissionen und Immissionen als auch auf die Schornsteinhöhe.

Dem Antrag liegt die ergänzende Stellungnahme der DEKRA vom 02.03.2026 bei, mit folgendem Fazit:

„Der Betrieb des Notkessels als solches als auch die Abdeckung der Wärmelast im Sommer in der Übergangszeit sowie im Winter als Spitzenlast hat keine Auswirkungen auf die Emissionen und Immissionen als auch auf die Schornsteinhöhe.“

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Hier haben sich, bis auf den beschriebenen Änderungen unter 1.1 keine Abweichungen ergeben.

Ergebnis der Überprüfung der

UV-Vorprüfung, Bekanntgabe 01.10.2024, Az. L1.4/L67007/03-08 02/2024-0021/007

Zwischen den Anträgen der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) „Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht Verbrennungsanlagen der Tagesanlagen Schachanlage Konrad 2“ vom 29.05.2024 und „Errichtung Endlager Konrad Antrag gemäß § 16 BImSchG: Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage durch anlagentechnische Veränderungen an Verbrennungsanlagen der Heizzentrale Konrad 2 (BGE K3725)“ vom 06.11.2025 haben sich Diskrepanzen ergeben.

Es haben sich zwischenzeitlich Änderungen bezüglich der Planungen in der technischen Umsetzung, den gesetzlichen, sowie den emissionsrechtlichen Vorgaben ergeben.

Die Antragstellerin bittet um eine erneute Bewertung der Umwelteinflüsse sowie um Veröffentlichung des neuen Ergebnisses der UVP-Vorprüfung (inkl. neuem Prüfvermerk) im UVP-Portal.

Nach Auffassung der Antragstellerin nach ist nur so das Erstellen einer widerspruchsfreien, rechtssicheren Genehmigung möglich.

Die Diskrepanzen werden im Prüfvermerk unter 1.1 aufgeführt.

Dem Antrag zur erneuten Bewertung liegt die ergänzende Stellungnahme der DEKRA vom 02.03.2026 bei, mit folgendem Fazit:

„Der Betrieb des Notkessels als solches als auch die Abdeckung der Wärmelast im Sommer in der Übergangszeit sowie im Winter als Spitzenlast hat keine Auswirkungen auf die Emissionen und Immissionen als auch auf die Schornsteinhöhe.“

Nach Prüfung der Diskrepanzen ist insgesamt nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine erneute UVP Vorprüfung durchzuführen.

Meppen, den 23.04.2026
LBEG

L1.4/L67007/03-08 02/2024-0021